

Steuerklassenwechsel I

(§ 153 Abs. 2 und 3 SGB III)

Alg richtet sich nach der Steuerklasse,
die zum 1.1. in der Steuerkarte eingetragen ist.

Änderung der Steuerklasse wegen veränderter Familienverhältnisse

- Veränderung ist von Vorteil (z.B. Heirat)
- Veränderung ist von Nachteil (z.B. Scheidung)

Änderung der Steuerklasse ist ein Muss.
Beide Änderungen müssen der AA mitgeteilt werden.

Änderung der Steuerklassenkombination der Ehepartner

vor 1.1. des Jahres, in dem
Alg-Anspruch entsteht?
AA akzeptiert gewählte
Steuerklasse des Arbeitslosen



nach 1.1.?
AA akzeptiert gewählte
Steuerklasse des Arbeitslosen nur,
wenn sie

- dem Arbeitsentgelt bzw. Bemessungsentgelt
beider Ehepartner entspricht, oder
- zu einem geringeren Alg führt

Schaubild 46

Steuerklassenwechsel II

(§ 153 Abs. 3 SGB III; §§ 45, 48 SGB X; Rspr. BSG)

Ändern Ehegatten die Steuerklassenkombination, darf dies nicht zu einer Minderung des Leistungsanspruchs führen,

wenn

- die gewählte Steuerklassenkombination zweckmäßiger ist als die ursprüngliche (wenn auch nicht die zweckmäßigste!)
- die AA den arbeitslosen Ehepartner nicht vor einem Steuerklassenwechsel ohne Beratung gewarnt hat
- die AA auf Anfrage nicht über die arbeitslosenrechtlichen Folgen des geplanten Wechsels der Steuerklassenkombination belehrt hat.



Anforderungen an Warnhinweis

- Er muss bei Entstehung des Anspruchs
- außerhalb des Merkblatts auf gesondertem Blatt
- mit für Laien verständlichem Text erfolgen.

Der Beratungsmangel muss ursächlich für den Steuerklassenwechsel sein.

Liegen die Voraussetzungen eines Herstellungsanspruchs vor, darf überzahltes Alg nicht zurückgefordert werden.

Schaubild 47